



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. Juni 1994

NR. 1749

Genehmigung des Schutzzonenplanes und Schutzzonenreglementes der Einwohnergemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten für die Grundwasserfassung Neufeld / Neuendorf des Zweckverbandes "Regionale Wasserversorgung Gäu"

1. Feststellungen

1.1. Planaufgabe- und Einspracheverfahren

Der Kanton legte vom 10. Februar bis 10. März 1994 nach §§ 68 lit. b) und 69 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) in den Einwohnergemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten sowie beim Kant. Amt für Wasserwirtschaft im Bau-Departement den Grundwasserschutzzonenplan (GSP) und das entsprechende Schutzzonenreglement (SZR) der Grundwasserfassung Neufeld / Neuendorf des Zweckverbandes "Regionale Wasserversorgung Gäu" auf. Gegen den GSP und insbesondere gegen das SZR reichten folgende 16 Privatpersonen (darunter eine Erbegemeinschaft) innert Frist überwiegend gleichlautende Einsprachen ein:

1. Erbegemeinschaft Zeltner-Bucher;
v.d. Zeltner Josef, Dorfstrasse 39, Neuendorf
2. Heim-von Arx Hans, Dorfstrasse 200, Neuendorf
3. Marbet-Flury Stephan, Chäppelhof 227, Neuendorf
4. Jäggi Franz, Neufeldweg 407, Neuendorf
5. Marbet Pius, Dorfstrasse 34, Neuendorf
6. Von Arx-Gall Walter, Unterdorf 52, Niederbuchsiten
7. Steffen Robert, Dorfstrasse 42, Neuendorf
8. Bösiger-Berger Peter, Dorfstrasse 7, Niederbipp
9. Heim-von Arx Marie-Louise, Dorfstrasse 200, Neuendorf
10. von Arx-Marbet Leo, Dorfstrasse 52, Neuendorf
11. Holzherr René, Dorfstrasse 29, Neuendorf

12. Steiner-Bauk Verena, Brüggelisackerweg 11, Niederbipp
13. Flury-Müller Titus, Oberdorf 18, Niederbuchsiten
14. Studer-Bieri Georg, Gässli 120, Oberbuchsiten
15. Luterbacher Cäsar, Vorstadt 53, Niederbuchsiten
16. Henzirohs-Studer Kurt, Unterdorf 54, Niederbuchsiten

Das Bau-Departement führte mit den betroffenen Parteien am 27. April 1994 eine Einsprachenverhandlung durch. Es orientierte dabei ausführlich über die gesetzlich verankerte Entschädigungspflicht (Art. 20 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) des jeweiligen Inhabers von Grundwasserfassungen bei entschädigungspflichtigen Eigentumsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Es führte auch aus, dass über Bestand und Höhe von Entschädigungsansprüchen nicht im Plangenehmigungsverfahren vor dem Regierungsrat, sondern in einem späteren separaten Verfahren vor der Schätzungskommission zu entscheiden sei. Im weiteren signalisierten die Vertreter des Zweckverbandes, mit den Einsprechern über gewünschte Anpassungen am vorgelegten Vertrag des Zweckverbandes bilateral weiterzudiskutieren.

Aufgrund dieser Verhandlung zogen alle 16 Einsprechenden ihre Einsprachen beim Bau-Departement vollumfänglich zurück.

2. Erwägungen

- 2.1. Nachdem alle 16 Einsprechenden ihre Einsprachen beim Bau-Departement vollumfänglich zurückgezogen haben, erübrigt sich ein separater Einsprachentscheid des Bau-Departementes im Sinn von § 69 lit. c) und d) PBG. Das Bau-Departement unterbreitet deshalb dem Regierungsrat den GSP mit entsprechendem SZR für die Grundwasserfassung Neufeld / Neuendorf zur Genehmigung.
- 2.2. Der Regierungsrat überprüft Nutzungspläne gemäss § 69 lit. d) i.V. mit § 18 PBG auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf ihre Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Insbesondere wurden GSP und SZR mit den näheren Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen nach den geltenden Richtlinien des BUWAL und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen erarbeitet.

Nach § 61 Ziff. 5 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11) sind die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums bei den betroffenen Grundstücken der Gemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Die Anmerkung erfolgt auf Kosten des Zweckverbandes "Regionale Wasserversorgung Gäu."

- 2.3. Gemäss § 64 i.V. mit § 3 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) ist eine Genehmigungsgebühr von Fr. 760.-- zu bezahlen. Die Publikationskosten belaufen sich auf Fr. 190.--. Gebühr und Publikationskosten sind vom Zweckverband "Regionale Wasserversorgung Gäu" als Inhaber der Grundwasserfassung zu bezahlen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Einwohnergemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten für die Grundwasserfassung Neufeld / Neuendorf des Zweckverbandes "Regionale Wasserversorgung Gäu" werden genehmigt.
- 3.2. Die 16 Einsprachen werden zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Kosten werden keine erhoben.
- 3.3. Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat die betroffenen Grundstücke festzustellen und nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums in Anwendung von § 61 Ziff. 5 WRG mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" entsprechend anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkungen gehen zulasten des Zweckverbandes "Regionale Wasserversorgung Gäu".

3.4. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr nach § 64 i.V. mit § 3 GT beträgt Fr. 950.-- (inkl. Publikationskosten). Sie ist vom Zweckverband "Regionale Wasserversorgung Gäu" als Inhaber der Grundwasserfassung innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

3.5. Ziff. 3.1. dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu publizieren.

Kostenrechnung für den Zweckverband "Regionale Wasserversorgung Gäu"

Genehmigungsgebühr:	Fr. 760.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 190.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert	Fr. 950.--	
30 Tagen	=====	

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss können die interessierten Einwohnergemeinden innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsrat schriftlich und begründet Beschwerde führen (§ 69 lit. e) PBG).

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2) Gi/dm
Bau-Departement/Rechtsdienst, Gi
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Erbengemeinschaft Zeltner-Bucher, v.d. Zeltner Josef, Dorfstrasse 39,
4623 Neuendorf
Heim-von Arx Hans, Dorfstrasse 200, 4623 Neuendorf
Marbet-Flury Stephan, Chäppelhof 227, 4623 Neuendorf
Jäggi Franz, Neufeldweg 407, 4623 Neuendorf
Marbet Pius, Dorfstrasse 34, 4623 Neuendorf
Von Arx-Gall Walter, Unterdorf 52, 4626 Niederbuchsiten
Steffen Robert, Dorfstrasse 42, 4623 Neuendorf
Bösiger-Berger Peter, Dorfstrasse 7, 4704 Niederbipp
Heim-von Arx Marie-Louise, Dorfstrasse 200, 4623 Neuendorf

von Arx-Marbet Leo, Dorfstrasse 52, 4623 Neuendorf
Holzherr René, Dorfstrasse 29, 4623 Neuendorf
Steiner-Bauk Verena, Brügglisackerweg 11, 4704 Niederbipp
Flury-Müller Titus, Oberdorf 18, 4626 Niederbuchsiten
Studer-Bieri Georg, Gässli 120, 4625 Oberbuchsiten
Luterbacher Cäsar, Vorstadt 53, 4626 Niederbuchsiten
Henzirohs-Studer Kurt, Unterdorf 54, 4626 Niederbuchsiten

* Amt für Wasserwirtschaft (3); mit 2 gen. Exemplaren des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgen später)

* Amt für Umweltschutz; mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgt später)

* Amt für Raumplanung; mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgt später)

Kantonsforstamt

* Kreisforstamt V, Gäu, Goldgasse 6, 4710 Balsthal; mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgt später)

* Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal; als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch, mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgt später)

Kantonschemiker

* Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4632 Neuendorf (einschreiben); mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgt später)

* Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4625 Oberbuchsiten (einschreiben); mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgt später)

* Baukommission der Einwohnergemeinde, 4632 Neuendorf; mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgt später)

* Baukommission der Einwohnergemeinde, 4625 Oberbuchsiten ; mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgt später)

* Zweckverband "Regionale Wasserversorgung Gäu", 4623 Neuendorf (mit Rechnung und Einzahlungsschein, einschreiben) und mit 2 gen. Exemplaren des Schutzzonenplanes und -reglementes (folgen später)

Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation von Ziffer 3.1.)

*= je mit der genannten Anzahl des Schutzzonenplanes und -Reglementes; Versand RRB durch Staatskanzlei, Versand Schutzzonenakten durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses

